

Richtlinie Einsatz von Fremdfirmen	
Geltungsbereich: KH gesamt	Dok.-Nr.: RL-00002
Verwaltungsdienst / Wirtschafts- und Versorgungsdienst / Technischer Dienst	Version: 002

1. **Diese Richtlinie ist Bestandteil des Vertrages mit dem Auftragnehmer.**
2. Alle einschlägigen, gültigen Arbeitsschutzvorschriften müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden.
3. Bei Sicherheitsverstößen ist die Technische Abteilung der Stadtklinik Frankenthal berechtigt, die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen und zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen. Daraus resultierende Kosten (z.B. durch Terminüberschreitungen) trägt der Auftragnehmer.
4. Die von Ihnen eingesetzten Werkzeuge, Maschinen und technischen Geräte, insbesondere Leitern und Gerüste, müssen in arbeitssicherem Zustand sein. Sie sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen und Sachen davon ausgehen. Für Diebstahl oder Verlust übernimmt die Stadtklinik Frankenthal keinerlei Haftung.
5. Setzen Sie für gefährliche Arbeiten nur entsprechend qualifizierte Mitarbeiter ein. Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere:
 - Arbeiten mit Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Brennen, Heizen),
 - Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten,
 - Der Umgang mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung),
 - Arbeiten an oder in Nähe elektrischer Anlagen und Einrichtungen,
 - Arbeiten mit Flurförderfahrzeugen, Hubarbeitsbühnen und Gerüstbaumaßnahmen,
 - Arbeiten, bei denen die Strahlenschutz-Verordnung zu beachten ist,
 - Arbeiten, die besonderer Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für Ihre und unsere Mitarbeiter bestehen.
6. Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter die notwendigen Körperschutzmittel (Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Schutzhelme usw.) tragen.
7. Für alle Feuerarbeiten, wie z.B. Schweiß-, Schneid- und Schleifarbeiten muss **im Voraus** ein Erlaubnisschein der Technik eingeholt werden, damit bauseitig zu treffende Maßnahmen (evtl. installierte Feuermeldesleifen deaktivieren) veranlasst werden können. Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten wegen Fehlalarm trägt der Verursacher. Die notwendigen Schutzmaßnahmen laut Erlaubnisschein veranlasst die mit den Arbeiten betraute Firma eigenständig. Darüber hinaus erteilte Auflagen und Sicherheitsvorkehrungen sind einzuhalten.
8. Beim Umgang mit Staub entwickelnden Arbeitsstoffen sind die Vorschriften der einschlägigen gültigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
9. Wenn Sie Auftragsarbeiten in Bereichen mit besonderer Zugangsberechtigung (Labor, Apotheke, EDV etc.) durchführen, sind stets die Hinweise der zuständigen Abteilungsleiter zu beachten. Unbefugtes Bedienen von Maschinen und Geräten ist strengstens untersagt.
10. Materiallager und Materialstapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Betrieb, Transport und Verkehrsfluss, insbesondere auch unter Beachtung der Feuerwehruzufahrten und –Stellflächen, nicht gefährden. Auf Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz ist während der Arbeit und bei Arbeitsende aus Gründen der Sicherheit zu achten. Sämtliche Abfälle und Materialreste sind durch den Auftragnehmer nach Abschluss der Maßnahme fachgerecht zu entsorgen. Die Abfall- und Wertstoffcontainer der Stadtklinik stehen hierfür nicht zur Verfügung. Sämtliche selbst verursachten Verschmutzungen sind zu entfernen. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Reinigung durch eine Fremdfirma und wird dem Verursacher in Abzug gebracht.

Erstellung	Änderung/ letzte Revision	Prüfung und Freigabe	Veröffentlichung	Nächste Revision
	Leitung Technik	Kaufm. Direktor	QMB Klinik	Ltg. Technik
	04.12.2017	04.12.2017	12.12.2017	12.12.2018

11. Das Mitbringen und **Trinken von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet**. Mitarbeiter, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss stehen, werden vom Krankenhausgelände verwiesen. Innerhalb der Stadtklinik besteht **absolutes Rauchverbot**.
12. Auf dem gesamten Krankenhausgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Parken ist nur auf ausgewiesenen Parkflächen erlaubt.
13. Ihre Mitarbeiter dürfen sich nur in den zur Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Räumen und Gebäudeteilen der Stadtklinik (außer der Cafeteria) aufhalten.
14. Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Das **Handyverbot** im Klinikgebäude ist zu beachten.
15. Fluchtwege und Fluchttüren sind gekennzeichnet, sie sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
16. Feuerlöscheinrichtungen und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.
17. Alle Brandschutzabschottungen die zu Installationszwecken geöffnet werden, sind nach Beendigung der Installationsarbeiten wieder fachgerecht zu verschließen bzw. abzuschotten sowie zu kennzeichnen. Bei Nichtbeachtung werden offene Abschottungen durch eine Fremdfirma verschlossen und die Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
18. Betriebsstörungen, Beschädigungen usw. sind unverzüglich der Technischen Abteilung zu melden.
19. Der Auftragnehmer muss das Einbringen von Gefahrstoffen der Technischen Abteilung bekannt geben. Diese sind vorschriftsmäßig zu transportieren, zu lagern, zu verarbeiten und zu entsorgen.
20. Der Auftragnehmer meldet sich **v o r** Beginn der Arbeiten und danach täglich bei der Auftrag gebenden Abteilung (Technische Abteilung, Apotheke, EDV etc.) an und erhält ein Schild mit dem Aufdruck „Fremdfirma“. Dieses ist während der gesamten Maßnahme von den Mitarbeitern gut sichtbar zu tragen und nach Abschluss an die Auftrag gebende Abteilung zurück zu geben. Werden darüber hinaus Schlüssel oder Transponder benötigt, müssen diese täglich bei Arbeitsbeginn gegen Unterschrift beim Sekretariat der Kaufmännischen Direktion ausgeliehen und nach täglichem Arbeitsende wieder zurückgegeben werden. Schlüssel dürfen nicht aus dem Haus mitgenommen werden. Den aus Verlust oder Defekt von Schlüsseln, Schlüsselanlagen oder Transpondern resultierenden Schaden trägt der Auftragnehmer.
21. Arbeitsrapport- und Arbeitsnachweisscheine sowie Lieferscheine sind zu erstellen und umgehend nach Abschluss der Arbeiten von einem Beauftragten der Stadtklinik Frankenthal, bzw. Stadtklinik Frankenthal Service GmbH durch Unterschrift zu bestätigen. Die Rechnungsbearbeitung erfolgt nur nach Vorlage eines anerkannten Nachweises.
22. Die Brandschutzordnung ist bei sämtlichen Arbeiten zu beachten und einzuhalten.
23. Werden zu Installations-/Wartungs-/Revisionstätigkeiten Deckenplatten oder Revisionsklappen geöffnet oder demontiert, so sind diese nach Abschluss der Arbeiten wieder fachgerecht zu verschließen bzw. zu befestigen.
24. Im Rahmen von Bau- oder Installationsarbeiten ist zu beachten, dass KMF-haltige Dämmmaterialien im Bestand vorhanden sein können. Dementsprechend sind sämtliche Schutzvorkehrungen und PSA-Einsatz (Körperschutz, Atemschutz etc.) zu beachten. Die Vorgaben der TRGS 521 sind zu beachten und einzuhalten
25. Die interne Richtlinie „Staubschutzmaßnahmen bei Bautätigkeiten“ ist zu beachten und einzuhalten.